

**Verwaltungsvereinbarung**  
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Verteidigungsminister des Königreichs der Niederlande  
über die Benutzung von Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen,  
die den niederländischen Streitkräften  
gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut  
zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind

Der Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Verteidigungsminister des Königreichs der Niederlande

- in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>ter</sup> ZA/NTS,
- in Anbetracht der Technischen Vereinbarung vom 2. Juli 1963 bzw. ihrer jeweiligen Nachfolgevereinbarung über die Nutzung der Liegenschaften Budel/Niederlande und Seedorf/Bundesrepublik Deutschland

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den niederländischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen, in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Standortübungsplätze (StOÜbPl) und Standortschießanlagen (StOSchAnl), im folgenden Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr) genannt. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Absatz 3 ZA/NTS bleibt unberührt.

#### Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS und dem Unterzeichnungsprotokoll hierzu sowie dem gemäß Artikel 53A ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die niederländischen Streitkräfte das Recht, auf den StOÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

#### Artikel 3

1. Bei der Verwaltung des StOÜbPl Seedorf werden der Kommandeur im Verteidigungsbezirk 25 (Kdr-VB) und bei der Verwaltung der StOSchAnl Lohheide der Kommandant des TrÜbPl Bergen – in seiner Funktion als Standortältester (StOÄ) – als Deutsche Militärische Vertreter (DMV) in beratender Funktion durch die Kommandanten der StOÜbEinr in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben der zuständigen Standortverwaltung als Vertreter der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Bei Beflaggung wehen auf den StOÜbEinr die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

#### Artikel 4

1. Auf StOÜbPl und StOSchAnl ist das Schießen gemäß den Benutzungsordnungen gestattet. Auf den StOÜbPl ist das Üben mit Manövermunition zur Verringerung von impulshaltigen Lärmmissionen nur in ausreichender Entfernung von Ortschaften gestattet. An Sonntagen und den in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen darf von den StOÜbEinr keine Lärmmission ausgehen.
2. Wenn aus Gründen des Lärmschutzes ein Bedürfnis besteht, sollen auf örtlicher Ebene zwischen den niederländischen Streitkräften und der zuständigen Wehrbereichsverwaltung unter Beteiligung des DMV Vereinbarungen getroffen werden mit dem Ziel, durch Schießzeitbegrenzungen oder auf andere geeignete Weise die Lärmbelastigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verringern.
3. Die zuständigen Landesbehörden und die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften sind an den Verhandlungen zu beteiligen.
4. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung kann der Befehlshaber der niederländischen Streitkräfte Seedorf/Hohne in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 5

1. Die niederländischen Streitkräfte halten die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen und Vorschriften für die Äußere Sicherheit beim Schießen ein und gewährleisten die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der StOÜbEinr keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen.
2. Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 44/10 „Schießsicherheit“ findet Anwendung, die in deutscher und englischer Fassung den niederländischen Streitkräften vorliegt. Die niederländischen Streitkräfte werden am Änderungsdienst der ZDv 44/10 beteiligt. Für Munitionsarten und Waffen, die in der ZDv 44/10 nicht berücksichtigt sind, werden gesonderte Sicherheitsbestimmungen zwischen den zuständigen niederländischen Behörden und dem Heeresamt in Köln festgelegt.
3. Auf den StOÜbEinr dürfen die Waffen und Munitionsarten eingesetzt werden, deren Gefahrenbereiche in der Ebene die Platzgrenze und in der Höhe den gefährdeten Luftraum 150 m nicht überschreiten. Weitergehende Einschränkungen (z. B. in Tieffluggebieten 75 m) erläßt das zuständige Wehrbereichskommando (Abteilung G 3 – Technische Sicherheit).
4. Für die Innere Sicherheit sind die niederländischen Streitkräfte selbst verantwortlich.

#### Artikel 6

1. Die niederländischen Streitkräfte werden bei der Nutzung der StOÜbEinr, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbela-

stungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Errichtung und Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen (StOSchAnl) und von Schießplätzen auf StÜbPI sowie die wesentliche Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb dieser Anlagen bedürfen gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) der Genehmigung. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung errichtete Schießstände und Schießplätze sind den zuständigen Behörden anzuzeigen.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Ausnahmen nach § 60 BImSchG erteilt der Bundesminister der Verteidigung.

#### Artikel 7

1. Die Mitbenutzung der StÜbEinr durch die Bundeswehr wird zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. Die Technische Vereinbarung vom 2. Juli 1963 bzw. ihre jeweilige Nachfolgevereinbarung zwischen den Vertragsparteien über die Mitbenutzung der StOSchAnl in Seedorf durch die Bundeswehr bleibt unberührt, soweit sie dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegensteht.
3. Bei der Mitbenutzung der StÜbEinr durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten und sonstiger Dritter ist zwischen den niederländischen Streitkräften und dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk Einvernehmen herzustellen und ein entsprechender Mitbenutzungsvertrag durch die zuständige Standortverwaltung abzu-

schließen. Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege sind hiervon ausgenommen.

#### Artikel 8

Die Benutzung der StÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Absatz 2<sup>ter</sup> ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen.

#### Artikel 9

Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition ist das Schießen sofort einzustellen und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen, sofern das Vorkommnis Auswirkungen auf die Äußere Sicherheit hat. Dabei arbeiten die niederländischen Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.

#### Artikel 10

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

#### Artikel 11

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Verwaltungsvereinbarung wird spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.
3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Verteidigungsminister  
des Königreichs der Niederlande

## Anlage 1

Verzeichnis  
der Standortübungsplätze und Standortschießanlagen

Zuständigkeit  
gemäß Artikel 3 Abs. 1

Seedorf – StÜbPI – Kdr VB 25  
Lohheide (Bergen) – StOSchAnl – StÖA (Kdt TrÜbPI Bergen)

## Anlage 2

Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen  
(DMV StÜbEinr)

Aufgabenbeschreibung

## 1. Allgemein

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die StÜbEinr zuständigen militärischen Dienststellen der niederländischen Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der Liegenschaft in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum zuständigen niederländischen Kommandanten; er unterrichtet diesen über alle dessen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StÜbEinr.

## 2. Im einzelnen

## Der DMV

- a) vertritt die auf die StÜbEinr bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den niederländischen Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;

- b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den deutschen Behörden und dem zuständigen niederländischen Kommandanten her;
- c) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnungen für die StÜbEinr Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- d) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- e) unterrichtet den zuständigen niederländischen Kommandanten und im Einvernehmen mit ihm auch dessen Stab über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- f) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

## Anlage 3

## 1. Deutsche Feiertage

Neujahr  
Karfreitag  
Ostersamstag\*)  
Ostersonntag  
Ostermontag  
Maifeiertag  
Christi Himmelfahrt  
Pfingstsonntag  
Pfingstmontag  
Tag der Deutschen Einheit  
Buß- und Betttag  
Heiligabend\*)  
1. Weihnachtsfeiertag  
2. Weihnachtsfeiertag

## 2. Stille Feiertage

Karfreitag  
Volkstrauertag  
Totensonntag  
Buß- und Betttag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage